

Businessplan Komitee 212

1 Titel und thematischer Aufgabenbereich

1.1 Titel

de: Seilbahnen für die Personenbeförderung
en: Cableway installations designed to carry persons

1.2 Thematischer Aufgabenbereich

Normung der Anforderungen an den Bau und Betrieb von Seilbahnen für die Personenbeförderung; einschließlich der Normung der Verwendung von Seilen bei diesen Seilbahnen.

Normung der Anforderungen an den Bau und Betrieb von Fahrgastförderbändern im Tourismus.

2 Markt, Umfeld und Ziele des Komitees/Workshops

2.1 Marktsituation

Mit Ablauf des Jahres 2020 standen in Österreich rund 3 000 Seilbahnanlagen (das sind Standseilbahnen, Pendelbahnen, Umlaufbahnen, Sesselbahnen und Schlepplifte) in Betrieb. Für Investitionen in den Ausbau und die Modernisierung von Seilbahnanlagen wurden im Betriebsjahr 2020/2021 rund 423 Millionen Euro aufgewendet. In der Wintersaison 2019/20 wurden mit Österreichs Seilbahnen insgesamt 511 Millionen Fahrgäste befördert und rund 47 Millionen Skifahrtstage gezählt. Dabei wurde in 21 800 Betriebstagen ein Kassenumsatz von über 1 400 Millionen Euro erzielt.

Quelle: <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/seilbahnen/Factsheets.html>

2.1.1 Grundsätzliche Informationen über den Markt

2.1.2 Interessensträger des Themas

Die Interessensträger der für den Bereich Seilbahnen geschaffenen ÖNORMEN sind:

- Betreibervertreter,
- Hersteller,
- Benannte Stellen,
- Sachverständige,
- Überprüfungsstellen,
- Behörden.

2.1.3 Marktstruktur

In Österreich gibt es rund 800 Betriebe, die Seilbahnen betreiben (550 davon betreiben nur einen oder mehrere Schlepplifte); diese umfassen rund 17 000 Beschäftigte. Weitere etwa 109 000 Arbeitsplätze werden direkt oder indirekt durch den Betrieb der Seilbahnen gesichert.

Quelle: <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/seilbahnen/Factsheets.html>

In Europa gibt es zwei große Firmengruppen von Seilbahnherstellern, die zusammen den Weltmarkt dominieren: die Gruppe Doppelmayr/Garaventa und die Gruppe Leitner/Poma.

2.1.4 Europäische und internationale Perspektiven

Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 im Jahre 2004 galten in den europäischen Seilbahnländern unterschiedliche nationale Gesetze und auch technische Vorschriften. In Österreich erfolgte die Umsetzung der Richtlinie durch das Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003) und Änderung des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. I Nr. 103/2003. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie kam es auch zur europaweiten Anwendung von europäischen Normen, die überwiegend nach der Richtlinie 2000/9/EG harmonisiert worden sind. Die Richtlinie wurde – vollständig abschließend im Jahre 2018 - durch die Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG abgelöst, was eine weitere Vereinheitlichung (insbesondere in rechtlicher Hinsicht) mit sich brachte.

International ist auf dem Gebiet des Seilbahnwesens die Weltseilbahnorganisation O.I.T.A.F. tätig. Die O.I.T.A.F. war zunächst als Organisation der Europäischen Aufsichtsbehörden gedacht, ist die weltweit einzige Seilbahnorganisation, in der sowohl die Seilbahnbehörden als auch die Seilbahnbetreiber, die Seilbahnindustrie, universitäre Einrichtungen und sonstige am Seilbahnwesen interessierte Experten auf technischem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet aus mehr als 30 Staaten zusammenarbeiten. Zweck der gemeinnützigen Organisation ist die Förderung der Entwicklung und des Fortschrittes des Seilbahnwesens, insbesondere die Harmonisierung rechtlicher und technischer Vorschriften, der Erfahrungsaustausch über jegliche Probleme des Seilbahnwesens und die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Lösung dieser Probleme, die Erstellung einheitlicher internationaler Richtlinien für Projektierung, Bau, Betrieb und Kontrolle der Anlagen – soweit diese Belange nicht durch die Seilbahnnormen des CEN geregelt sind – sowie in sechsjährigem Abstand die Durchführung eines internationalen Seilbahnkongresses.

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Politische Faktoren

Der Betrieb von Seilbahnen ist insbesondere mit dem Tourismus, vor allem in Bergregionen, verbunden, der für die Wirtschaft der betroffenen Regionen eine wichtige Rolle spielt und für die Handelsbilanz der Mitgliedstaaten immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Zur Unterstützung und Förderung dieses Wirtschaftszweiges, insbesondere hinsichtlich des sicheren Betriebes und der Benutzerfreundlichkeit, ist es sinnvoll und notwendig, technische Festlegungen zu treffen, die eine einheitliche Vorgehensweise oder Gestaltung sicherstellen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der EU-Richtlinie für Seilbahnen wurde dem CEN von der Europäischen Kommission ein Mandat erteilt, harmonisierte technische Normen über Seilbahnen zu erarbeiten, um Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr bereitzustellen. Diese Normen wurden in den Jahren 2004 und 2005 veröffentlicht und inzwischen Großteils in Revision.

2.2.2 Wirtschaftliche Faktoren

Durch Vereinheitlichung in den technischen Ausführungen werden technische Handelshemmnisse abgebaut und der Zugang zu ausländischen Märkten erleichtert.

2.2.3 Gesellschaftliche Faktoren

Für die benutzenden Personen muss ein ausreichender Sicherheitsstandard vorhanden sein. Durch sinnvolle sicherheitstechnische Maßnahmen können Personen- und Sachschäden minimiert werden, und stellen einen wichtigen Faktor der Arbeitssicherheit dar.

2.2.4 Umweltfaktoren

Für den Seilbahnbereich existieren dazu keine eigenständigen, technischen und rechtlich bindenden Vorgaben. Aber die O.I.T.A.F. (Internationale Organisation für das Seilbahnwesen) hat „Empfehlungen zum Umweltschutz im Seilbahnbereich, Dokumente und Anregungen für die Praxis“ veröffentlicht (Heft-Nr. 23, Ausgabe 2008 und Heft Nr. 23-1, Ausgabe 2018).

2.2.5 Technische Faktoren

Seilbahnen bestehen seit Einführung der Richtlinie 2000/9/EG aus der Infrastruktur und den im Anhang zur Richtlinie bzw. nunmehr Verordnung angeführten Teilsystemen. Während für die Bauteile der Teilsysteme eigene harmonisierte Normen vorliegen, werden für die der Infrastruktur zugeordneten Bauwerke einschließlich deren Fundamente üblicherweise die Normen des Eurocode angewendet.

2.2.6 Rechtliche Faktoren

In Österreich sind für die Sicherheit von Seilbahnanlagen das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und die einzelnen Landeshauptmänner zuständig. Die Aufteilung der Zuständigkeiten ist im Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003) festgelegt.

Die Überprüfung von Hauptseilbahnen und Sesselliften wurde vom BMK (damals BMVIT) in der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 gesetzlich geregelt. In dieser Verordnung wurden der Umfang aber auch die zeitlichen Abstände der Überprüfungen eingehend festgelegt. Die Überprüfung erfolgt durch dafür akkreditierte Seilbahnüberprüfungsstellen. Da Schleplifte nicht dem Eisenbahngesetz, sondern der Gewerbeordnung unterliegen, können diese Anlagen nicht nach der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung überprüft werden. Grundlage für die Prüfung der Schleplifte bilden die Schlepliftrichtlinien, die ebenfalls das Verkehrsministerium erstellt.

Bei der Erstellung von ÖNORMEN sind insbesondere die in nationales Recht umzusetzenden Richtlinien der EU zu berücksichtigen. Darüberhinausgehende nationale Bestimmungen müssen bei der Erstellung der Normen ebenfalls eingehalten werden.

2.2.7 Europäische und internationale Faktoren

Hinsichtlich der Sicherheit sind die wesentlichen bzw. grundlegenden Anforderungen von EU-Verordnungen bzw. von EU-Richtlinien, die national umzusetzen sind, maßgebend. Im Seilbahnbereich ist dies vor allem die Verordnung 2016/424 über Seilbahnen.

Diese Richtlinie nach dem "New Approach" legt die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Seilbahnanlagen fest und verweist in Bezug auf die technischen Details der Ausführung auf harmonisierte Europäische Normen. Diese harmonisierten Normen entstanden unter einem Mandat der EU-Kommission im CEN/TC 242.

2.3 Zielsetzungen und Strategie des Komitees

2.3.1 Zielsetzungen des Komitees

Das Komitee ist Spiegelgremium des CEN/TC 242 "Safety requirements for passenger transportation by rope"; aufgrund der internationalen Aspekte des Themas sind keine nationalen Normen in Ausarbeitung. Aufgabe des Komitees ist die Koordination des österreichischen Standpunktes innerhalb des CEN/TC 242 sowie die Delegation von österreichischen Experten in die entsprechenden Arbeitsgruppen.

Ziel der Arbeiten des CEN/TC 242 ist die Etablierung eines einheitlichen Europäischen Normenwerkes für den Entwurf, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Seilbahnen für den Personenverkehr zur:

- Erhöhung und Sicherstellung der Sicherheit der Anlagen für den Nutzer,
- Vereinheitlichung der technischen Zulassungsbedingungen innerhalb Europas,
- Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs für die Hersteller von Seilbahnanlagen.

2.3.2 Strategie zur Zielerreichung

Das CEN/TC 242 hat sein Arbeitsprogramm von insgesamt 18 Dokumenten entsprechend den funktionalen Einheiten einer Seilbahnanlage aufgeteilt. Österreichische Experten aus Behörden, Seilherstellern, Anlagenherstellern und Ziviltechnikern nehmen entsprechend dem Arbeitsfortschritt der WGs an den einzelnen Projekten teil.

Der wichtigen Stellung der österreichischen Seilbahnwirtschaft (sowohl bzgl. Anlagenhersteller als auch Betreiber von Anlagen) entsprechend, und um die österreichischen Interessen optimal einbringen zu können, hat Österreich seit Gründung des CEN/TC 242 den Vorsitz von 2 Arbeitsgruppen des CEN/TC 242.

2.3.3 Risikoanalyse

Zur Sicherstellung der Kontinuität und Kohärenz des Normenwerkes ist auch weiterhin Kontakt mit dem CEN/TC 242 zu halten. Aufgrund des sehr komplexen und umfangreichen Gebietes ist es oft schwierig ausreichend Experten für die einzelnen Bereiche zu finden, die an europäischen aktiv teilnehmen können.

3 Arbeitsprogramm

3.1 Nationale ÖNORM-Projekte, einschließlich zur Anwendung in Österreich empfohlene Internationale Normen

Keine.

3.2 Teilnahme an Technischen Komitees und/oder Workshops der europäischen und/oder internationalen Normungsorganisationen

3.2.1 CEN/TC 242

Titel: Safety requirements for passenger transportation by rope
Art der Teilnahme: Aktive Teilnahme.